

Situationsbericht Waldbrandschutz 2005 des Landkreises Prignitz

1. Gesetzliche Grundlagen

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004
- Verordnung zum Befahren des Waldes mit Kraftfahrzeugen (Waldbefahrungsverordnung- WaldBefV) vom 3. Mai 2004
- Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung- WaldSperrV) vom 3. Mai 2004
- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG- vom 24. Mai 2004

2. Unzulängliche Regelungen für den vorbeugenden Waldbrandschutz

Maßnahmen zum Schutz der Wälder vor den Gefahren der Zerstörung und Beschädigung durch Brände gehören zu den Aktionen zu Gunsten der Umwelt. Die Zuständigkeit der Gemeinschaft dafür beruht auf Artikel 130s des EG- Vertrages (Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 25.02.1999 –Rs C 164/97 und 165/97-).

Brandenburgs Wälder gehören zu den waldbrandgefährdetsten Gebieten Europas. Allein aus dieser Tatsache ergab sich die Notwendigkeit der Novellierung aller Rechtsvorschriften zum Waldbrandschutz. In den letzten Jahren wurde von Abgeordneten des Landtages, Brandschützern und Forstfachleuten zahlreiche Kritik an den Regelungen zum Waldbrandschutz vorgebracht. Die Auswertung der Großbrände im Landkreis Teltow-Fläming 2003 bestätigte diese Kritik mehr als deutlich. Wer nun gemeint hat, dass sie angenommen und bei der Neufassung der Gesetze berücksichtigt würde, ist enttäuscht. Man gewinnt den Eindruck, dass bei der Verabschiedung des Landeswaldgesetzes und der unter Punkt 1 genannten Verordnungen Eile geboten war.

Eine exakte Abgrenzung der Verantwortung für den Waldbrandschutz ist im § 20 LWaldG wiederum nicht gelungen. Vollkommen unverständlich formuliert ist die Rechtspflicht der Waldbesitzer, Kontrollen in gefährdeten Wäldern durchzuführen, insbesondere nach Bränden auf Nachbarflächen. Gemäß § 37 Abs.1 Pkt 23. wird ein Verstoß dagegen als Ordnungswidrigkeit bezeichnet und eine Geldbuße bis zu 100.000,-€ angedroht.

Wer hat wann und wo welche Rechtspflicht zu erfüllen? Es fehlt ein Querverweis zum Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 35 Abs. 2, der die Gestellung von Brandwachen regelt. Das Erfordernis zur Freihaltung der Waldbrandschutzstreifen von Vegetation und brennbarem Material findet man nicht im § 20 – Vorbeugender Waldbrandschutz – sondern im § 15 – Allgemeines Betretungs- und Aneignungsrecht. Dafür gibt es keine Erklärung. Auch nicht für die Tatsache, dass auf die Fachkompetenz der Brandschutzdienststellen im Waldgesetz wiederum verzichtet wird. Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz werden den Brandschutzdienststellen zusätzliche Aufgaben im vorbeugenden Brandschutz zugewiesen.

Bei der Vorbereitung der Gesetzentwürfe durch die Landesregierung hätten wir uns eine bessere Zusammenarbeit der zuständigen Ministerien gewünscht. Wie sich die Gestattung begrenzten Zeltens und die mögliche Sperrung von Waldwegen auswirkt, bleibt abzuwarten, da Entscheidungen der Verwaltungsgerichte noch ausstehen.

Jeder Einwohner hat das uneingeschränkte Recht den Wald zu betreten, begrenzt Handsträube mitzunehmen, Wildfrüchte zu sammeln und sich einfach an der Natur zu erfreuen. Unter diesem Aspekt muss aber auch erkannt werden, dass der Mensch es ist, der eine Gefahr für den Wald darstellt. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es unverständlich, dass nach § 23 des Waldgesetzes Waldbesitzer von dem Rauchverbot weitestgehend ausgenommen sind. Nicht Straßen oder Eisenbahnlinien, sondern der Mensch mit seinen Lebensgewohnheiten in seiner Umwelt stellt das größte Gefahrenpotential für den Wald dar. Die daraus resultierenden notwendigen Schutzmaßnahmen müssen von allen Bürgern getragen werden.

3. Vorbeugender Waldbrandschutz

3.1 Löschwasserversorgung

In den letzten Jahren wurden einige vorhandene Löschwasserentnahmestellen aus verschiedenen Gründen unbrauchbar. Mehr und mehr Entnahmestellen in unseren Wäldern verkrauten zunehmend. Grund: Die Finanzierung für die Instandhaltung ist gesetzlich nicht eindeutig geregelt. Dieser Sachverhalt wurde in den Situationsberichten der Prignitz bereits seit 1999 angemahnt.

Auf dem Übungsplatz Glöwen/Nitzow nahm die Bundeswehr zwei Zisternen a 250 m³ in Betrieb und befestigte die Anfahrt zum Löschteich an der Ortsverbindung Glöwen- Roddan. Diese Löschwasserentnahmestellen stehen auch für die umliegenden Waldgebiete zur Verfügung.

Der ehemalige Schießplatz Jännersdorf und das Waldgebiet Boberow – Lanz – Birkholz sind nach wie vor unzureichend mit Löschwasser versorgt.

3.2 Angriffswege der Feuerwehr

Angriffswege in Form von Waldwegen, die gleichzeitig Rückzugswege der Feuerwehr sind, werden zum größten Teil nicht mehr unterhalten. Unsere Gemeinden als zuständige Baulastträger können die Unterhaltung der gewidmeten Wege in der Regel nicht finanzieren. Die Folge ist, dass Löschfahrzeuge nur noch wenige Hauptwege befahren und Brände sich ungehinderter ausbreiten können (vergl. Strategiepapier des Feuerwehrverbandes Pkt. 2.2.4).

Auf die Bedeutung der Erhaltung von Wegen zur Waldbrandbekämpfung haben wir seit Jahren aufmerksam gemacht. Die Möglichkeit, dieses Erfordernis im Waldgesetz zu verankern, wurde nicht genutzt.

Die Deutsche Bahn AG baute die Bahnstrecke Berlin - Hamburg als Hochgeschwindigkeitsstrecke für 230 km/h aus. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Bahnübergänge an der Strecke geschlossen, so dass Feuerwehrfahrzeuge Umwege auf der Fahrt zum Ereignisort in Kauf nehmen müssen. Die Brandschutzkonzeptionen der Träger des Brandschutzes müssen dieser Tatsache Rechnung tragen.

Beim Erfahrungsaustausch der Brandschutzdienststelle mit den Trägern des Brandschutzes am 01.12.2004 wurde nochmals auf die Notwendigkeit der Überarbeitung der Ausrückeordnung hingewiesen. Es müssen zur Waldbrandbekämpfung ständig ausreichend Kräfte und Mittel der Feuerwehr alarmiert werden (Strategiepapier des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e. V. Pkt. 2.2.4).

3.3 Feuerwachtürme/Kartenmaterial

Im Landkreis Prignitz waren im Jahre 2004 von den vorhandenen 7 Feuerwachtürmen nur 5 besetzt. Während der Feuerwachturm Karthan wegen bautechnischer Mängel gesperrt ist, kann man vom Wachturm Perleberg die hohen Bäume nicht mehr überschauen. Dieses System der Früherkennung von Waldbränden wird auch im Jahre 2005 erhalten und weiter ausgebaut.

Noch in diesem Jahr soll der Feuerwachturm Kuhblank durch einen Mast der Telekom ersetzt werden, der mit einer Spezialkamera zur Früherkennung von Waldbränden ausgestattet wird. Als weiterer Standort für eine noch in diesem Jahr zu installierende Spezialkamera wurde der Aussichtsturm Blumenthal bestimmt.

Waldbrandschutzkarten zur Führung von Einsätzen sind noch immer nicht vorhanden.

Die Landesregierung meinte in der Antwort auf eine kleinen Anfrage im Landtag, dass eine Karte im Maßstab von 1:50000 ausreichend sei.

Die Einsatzleitung bei der Waldbrandbekämpfung obliegt nach dem Landeswaldgesetz Bbg. jedoch den Feuerwehren - und wir müssen feststellen, dass damit kein Einsatz zu leiten ist.

Einige Landesdienststellen und Vertreter der Landkreise waren sich am 22.01.2004 auf einem Workshop zum Thema GIS und Geodaten darüber einig, dass im Land Brandenburg ein einheitliches digitales geographisches Informationssystem zur Anwendung kommen sollte. Seitens des MI gibt es jetzt verstärkt Bestrebungen, dies umzusetzen. Digitales Kartenmaterial im Maßstab von 1: 10000 ist eine Mindestvoraussetzung zur brauchbaren Unterstützung des Einsatzleiters nicht nur bei der Waldbrandbekämpfung.

Für den Landkreis Prignitz steht im Landesvermessungsamt Brandenburg noch keine digitale topographische Karte im Maßstab 1:10000 zur Verfügung.

3.4 Begrenzung der Brandausbreitung

Der erhöhte Todholzanteil im Bodenbereich der Wälder hat in den USA, Australien, Südfrankreich und Spanien zu großen Waldbränden geführt. Von vielen Umweltschützern wird dieser als idealer Lebensraum für Kleinlebewesen angesehen. Aus brandschutztechnischer Sicht aber müssen die Todholzaufschichtungen im Bodenbereich immer wieder deutliche Unterbrechungen aufweisen.

Nach dem Landeswaldgesetz sind Waldbesitzer nicht zur Bewirtschaftung ihres Waldes verpflichtet. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen für das Waldbrandgeschehen werden erst in einigen Jahren zu ersehen sein.

Waldbrandwundstreifen an Straßen, Autobahnen, Eisenbahnlinien usw. sind ein wirksames Mittel zur Begrenzung der Brandausbreitung. Wie bereits unter Punkt 1 festgestellt, geht die Gefahr nicht von den Verkehrswegen, sondern von den sich darauf fortbewegenden Menschen aus. Den Waldbesitzern dennoch die Kosten für Waldbrandwundstreifen aufzuerlegen, ist schwerlich zu erklären.

Positiv ist zu bewerten, dass die Landesregierung Zuwendungen für Waldbrandschutzmaßnahmen gewährt. Die zur Zeit geltenden Bedingungen für die Förderung sind in einer Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 8. März 2005 gefasst. Solange jedoch nicht bekannt ist wer festlegt, in welchem Umfang, an welcher Stelle und welche Waldbrandschutzmaßnahmen sinnvoll sind und wer die Kosten zu tragen hat, werden kaum Förderanträge gestellt.

Nach einer Anfang der 70er Jahre durchgeführten Studie betrug die Brandausbreitungsgeschwindigkeit bei Katastrophenbränden in Europa durchschnittlich 16,66 m/min und maximal 25 m/min (Dr. habil Karl Missbach UB wissenschaftl.- techn. Beilage 3/73).

Bei den riesigen Waldbränden in Niedersachsen im Jahre 1975 ist diese maximale Ausbreitungsgeschwindigkeit bei Trebel im Landkreis Lüchow- Dannenberg am 12. 08. erreicht worden. Sie wurde am 10.05.1976 bei Lutterloh im LK Celle mit 33,33 m/min sogar noch übertroffen.

Waldwege, die weder baulich noch durch ausästen unterhalten werden, sind nicht nur als Angriffsweg für die Feuerwehr ungeeignet; sie begünstigen auch die Brandausbreitung.

3.5 Schutzmaßnahmen

Im Landkreis Prignitz hat sich das Diensthabendensystem der Ober- und Revierförster bewährt. Auch in den Feuerwehren gibt es den Bereitschaftsdienst der Führungskräfte, vor allem den des Kreisbrandmeisters und seiner Stellvertreter.

3.5.1 Waldbrandwarnstufen 2004

Tage der ausgelösten Waldbrandwarnstufen von März bis September								
Warnstufen	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Tage
I	2	6	6	3	2	5	3	27
II		7	4	2		8	3	24
III						7		7
IV						4		4
Summe	2	13	10	5	2	24	6	62

Quelle. Amt für Forstwirtschaft Kyritz

3.5.2 Einschränkungen des Betretungsrechts

Nach der WaldSperrV vom 03. Mai 2004 ist die untere Forstbehörde berechtigt, ein Betretungsverbot für Prignitzer Waldgebiete der Waldbrandgefahrenklasse A ab Waldbrandwarnstufe IV auszusprechen.

Wir sollten uns schon auf der Waldbrandschutzkonferenz am 17.03.2005 dazu entscheiden, bei Warnstufe IV die Waldgebiete zu sperren, die 2003 nach der Waldbrandverordnung vom 3. Juli 1995 gesperrt waren. Dazu kann das vorgeschriebene Verfahren nach § 2 WaldSperrV bereits eingeleitet werden.

3.5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die Versuche der Brandschutzdienststelle in den letzten Jahren, schon frühzeitig auf bestehende Brandgefahren durch anhaltende Trockenheit aufmerksam zu machen, waren selten erfolgreich. Erst wenn sich Waldbrände häuften, erreichten wir die Öffentlichkeit über die Medien. Die Erörterung der Brandschutzprobleme auf den Internetseiten des Landkreises reicht nicht aus, die breite Masse der Bevölkerung zu erreichen. (www.lkprignitz.de)

3.5.4 Brandverhütungsschauen

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises Prignitz führt jährlich mit dem Amt für Forstwirtschaft Waldbrandschutzbegehungen durch und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Waldbrandschutzes. Dabei werden die Fachleute des Umweltschutzes einbezogen. Die Ergebnisse der Waldbrandschutzbegehungen werden jährlich in der Waldbrandschutzkonferenz dargelegt.

4. Brände 2004

Im Jahr 2004 wurden in der Leitstelle Prignitz 11 Hilfeersuchen zu Waldbränden erfasst. Davon sind in Abstimmung mit dem Amt für Forstwirtschaft Kyritz die in der Anlage 1 aufgeführten Waldbrände statistisch erfasst worden.

5. Abwehrender Waldbrandschutz

Die flächendeckende Beschaffung von speziellen Tanklöschfahrzeugen zur Waldbrandbekämpfung ist im Landkreis Prignitz weitgehend abgeschlossen. Lediglich der Bereich Lenzen ist noch unterversorgt. Die Beschaffung eines TLF 16/45 mit Allradantrieb muss hier schnellstmöglich erfolgen. Die kritische Haushaltslage der Kommune stellt eine Beschaffung aber in Frage, so dass die Möglichkeit der Landesförderung nach § 44(4) BbgBKG zu prüfen ist. Nach wie vor sind noch 10 Tanklöschfahrzeuge vom Typ IFA/W50 im Einsatz, bei denen inzwischen jeder Einsatz ein hohes Ausfallrisiko bedeutet.

Der Personalbestand der Feuerwehren verringert sich drastisch. Junge Menschen verlassen nach wie vor die Region. Die personelle Absicherung der Waldbrandbekämpfung, vor allem in der bevorzugten Urlaubszeit von Juni bis August, ist als kritisch anzusehen.

Die Personallage kann nur durch zusätzliche Alarmierung mehrerer Feuerwehren verbessert werden. Leider sind aber die Mehrzahl der Einsatzfahrzeuge dieser Feuerwehren nicht oder nur unzureichend wasserführend und geländefähig. Ein weiteres Problem ist die daraus resultierende Schwächung der Einsatzbereitschaft für den örtlichen Brandschutz der Kommunen. Unsere einzige Chance besteht darin, Waldbrände in der Entstehungsphase wirksam durch den massiven Einsatz von Tanklöschfahrzeugen mit der sogenannten „Rudeltaktik“ in den Griff zu bekommen. Ein Waldbrand mit einer flächenmäßigen Ausdehnung von etwa 8 bis 10 ha ist nach unserer Auffassung mit den uns zur Verfügung stehenden Einsatzkräften nicht mehr kontrollierbar, von einer wirksamen Brandbekämpfung ganz abgesehen. Für die Bekämpfung von Großwaldbränden fehlen in der Prignitz nicht nur Führungskräfte, sondern bereits auch qualifizierte Einsatzkräfte.

Wie 2003 im Landkreis Teltow- Fläming wird im Falle eines Großwaldbrandes ein Teil der Technik mit Einsatzkräften besetzt sein, die mit dieser nicht umgehen können.

Seit 2002 versuchen wir den Mangel an Führungskräften damit auszugleichen, dass wir zur Unterstützung des Einsatzleiters eine SEG Nachrichten einsetzen. (Beispiel unter www.lkprignitz.de) Damit verfügt der Landkreis bereits über eine mobile Führungsunterstützungsgruppe.

Die Regelung im § 7 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes zur Gesamtführung erinnert an die Fehlleistungen der Führung während des Katastrophenwaldbrandes 1975 in Niedersachsen. Das Problem liegt darin, dass die Gesamtführung bei einem Waldbrand z.B. sonntags um 14:00 Uhr erst sehr viel später einsatzbereit sein dürfte. Damit entsteht ein Kompetenzvakuum, das es zu überbrücken gilt. Es wird erforderlich, zusätzliche Kompetenzen der Einsatzleitung in Dienstanweisungen festzuschreiben, damit diese bis zum Tätigwerden der Gesamtführung handlungsfähig sind.

Die Zusammenarbeit mit den Forstbehörden war nach unserer Einschätzung sehr gut. Den Einsatzleitungen standen in vertretbarem Zeitraum stets kompetente Ansprechpartner zur Verfügung. Die Besitzer der Brandflächen konnten in den meisten Fällen sehr kurzfristig ermittelt und die Nachsorgemaßnahmen schnell koordiniert werden.

6. Schlussfolgerungen

Die Einheit zwischen vorbeugendem und abwehrendem Waldbrandschutz ist zum Teil nicht gegeben. Ohne ausreichende Löschwasserentnahmestellen in allen Schwerpunktgebieten ist eine effektive Brandbekämpfung in der Anfangsphase nicht möglich. Über nicht befahrbare Waldwege können Löschfahrzeuge nicht an den Brandherd gelangen.

Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des Waldgesetzes keine Klarheit in der Verantwortlichkeit geschaffen. Aus unseren Erfahrungen wissen wir, dass sich nur ein Teil der Abgeordneten des Landtages im Gesetzgebungsverfahren des neuen Waldgesetzes bei den Brandschützern Rat geholt hat. Aus dieser Tatsache heraus muss die Frage nach dem Sinn der Arbeitsgemeinschaften zum Schutz der Wälder gestellt werden.

Ein auf Landesebene durchgeführtes Waldbrandschutzseminar befasste sich leider nur mit den Sicherungsmaßnahmen bei Waldbränden auf mit Munition belasteten Flächen. Die vom Kreisbrandmeister Teltow- Fläming aufgeworfenen Fragen zur Führungsorganisation und Kommunikation bei Großwaldbränden wurden nicht behandelt.

Wir schlagen vor, dass das Innenministerium einen Erfahrungsaustausch der Brandschützer auf Landesebene initiiert und diesen nicht nur auf die Kreisbrandmeister beschränkt, sondern die Brandschutzdienststellen der Landkreise einbezieht. Für eine erfolgreiche Waldbrandbekämpfung sind neben gut ausgestatteten Feuerwehren auch umfangreiche Führungsmittel notwendig. Ein mit einem landeseinheitlichen geographischen Informationssystem ausgestatteter ELW 2 sollte Standard sein.

Walter Huth
Waldbrandschutzbeauftragter

Rüdiger Schumann
Koordinator Brandschutz

Uwe Schleich
Kreisbrandmeister

Anlage: 1. Waldbrände 2004 in der Prignitz